

# S A W A L

---

Rechtsanwälte & Notar

## Schriftformabrede und Mieterhöhung

In vielen Mietverträgen ist eine Schriftformabrede enthalten. Vertragsänderungen sollen nur in Schriftform (§ 126 BGB = Unterschrift) erfolgen. Dies gilt nach Auffassung des BGH nicht für Mieterhöhungsverlangen.

Diese können daher auch in maschineller Form übersendet werden. Die damit eingehatene Textform nach § 558a BGB genügt. Der BGH führt aus:

*"Das einseitige Mieterhöhungsverlangen des Vermieters stellt jedoch keine Vertragsänderung oder -ergänzung dar. Zu einer solchen kann es erst durch die Zustimmung des Mieters zu einer bestimmten Mieterhöhung kommen."*

BGH vom 10.11.2010, VIII ZR 300/09

Blog \_\_\_\_\_ abonnieren (RSS)  
jetzt auch auf \_\_\_\_\_ Twitter  
Jetzt "Fan" auf Facebook werden

URL des Beitrages: <http://www.ra-sawal.de/Wordpress/?p=2641>

## Related Posts

- [Lücken der Textform](#)
- [Schriftform und Übergabe im Gewerbemietvertrag](#)
- [Nachträgliche eingehatene Schriftform](#)
- [Schriftformmangel und Betriebspflicht](#)
- [Widerlegung des Mietspiegels](#)